

# Vergleichs- bzw. Verfügungskompetenz des Insolvenzverwalters für Gesellschaftsansprüche gegen Organe und Gesellschafter im GmbH-Recht

Köln, 8.02.2017



- I. Einleitung
- II. Vergleichskompetenz des Insolvenzverwalters nach insolvenzrechtlichen Maßstäben
- III. Verbot von der Befreiung der Einlageverpflichtung nach § 19 Abs. 2 S. 1 GmbHG
- IV. Erlassverbot des § 31 Abs. 4 GmbHG
- V. Verzichtsverbot gem. §§ 9a, 9b GmbHG
- VI. Verzichtsverbot für Haftungsansprüche nach §§ 64, 43 Abs. 3 GmbHG
- VII. Sonderstatus des Insolvenzverwalters?
- VIII. Ausnahmen vom Vollwertigkeitserfordernis
- IX. Konsequenzen

## **§ 19 Leistung der Einlagen**

(2) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zur Leistung der Einlagen können die Gesellschafter nicht befreit werden.

## **§ 31 Erstattung verbotener Rückzahlungen**

(4) Zahlungen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu leisten sind, können den Verpflichteten nicht erlassen werden.

## **§ 9b Verzicht auf Ersatzansprüche**

(1) <sup>1</sup>Ein Verzicht der Gesellschaft auf Ersatzansprüche nach § 9a oder ein Vergleich der Gesellschaft über diese Ansprüche ist unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist.

## **§ 43 Haftung der Geschäftsführer**

(3) ... <sup>2</sup>Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 9b Abs. 1 entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

## **§ 64 Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung**

... <sup>4</sup>Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 43 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

- Haftung nach § 60 InsO
- Umfassende Verwaltungsbefugnis nach § 80 InsO
- Einschränkungen bei Insolvenzzweckwidrigkeit
  - Evidenz
  - Erkennbarkeit des Vertragspartners

## § 19 Leistung der Einlagen

(2) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zur Leistung der Einlagen können die Gesellschafter nicht befreit werden.

- Erlass
- Vergleich
- Unentgeltliche Abtretung an Dritte
- Teleologische Reduktion bei „wirklichem“ Vergleich
  - Angemessenheit
  - Darlegungslast
  - Bei Unangemessenheit Nichtigkeit des Verfügungsgeschäfts

## § 31 Erstattung verbotener Rückzahlungen

(4) Zahlungen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu leisten sind, können den Verpflichteten nicht erlassen werden.

## § 9a Ersatzansprüche der Gesellschaft

(1) Werden zum Zweck der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht, so haben die Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft als Gesamtschuldner fehlende Einzahlungen zu leisten, eine Vergütung, die nicht unter den Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen und für den sonst entstehenden Schaden Ersatz zu leisten.

## § 9b Verzicht auf Ersatzansprüche

(1) <sup>1</sup>Ein Verzicht der Gesellschaft auf Ersatzansprüche nach § 9a oder ein Vergleich der Gesellschaft über diese Ansprüche ist unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich



## § 64 Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

<sup>1</sup>Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. ...<sup>4</sup>Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 43 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

## § 43 Haftung der Geschäftsführer

(3) <sup>1</sup>Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn den Bestimmungen des § 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des § 33 zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind. <sup>2</sup>Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 9b Abs. 1 entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

## 1. Meinungsstand in Rspr. und Schrifttum

- Rechtsprechungsbelege pro Sonderstatus fehlen
- Insolvenzrechtliches Schrifttum (+)
- Gesellschaftsrechtliches Schrifttum (-)

## 2. Stellungnahme

- Wortlaut
- Teleologie (im Allgemeinen)
- Überschießender Wortlaut (im Besonderen)
  - Argument Gläubigerschutz (-)
  - Argument Schutz des Insolvenzverwalters (+), aber keine Schutzwürdigkeit

## 2. Stellungnahme

- Differenzierung zwischen §§ 9b und 19 Abs. 2 GmbHG
  - In beiden Fällen Kapitalaufbringung
  - Übersehen der Insolvenzsituation unwahrscheinlich
  - Vgl. § 9b Abs. 1 S. 2 GmbHG: *„Dies gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinem Gläubigern vergleicht...“*
  - § 64 S. 4 GmbHG praktisch überflüssig

# VIII. Ausnahmen vom Vollwertigkeitserfordernis

- **Zügige Abwicklung des Insolvenzverfahrens?**
- **Subjektive Bewertung des Insolvenzverwalters**
- **Fehlende Masse?**

- **Insolvenzzweckwidrigkeit versus „ernstlicher“ Vergleich**
- **Unterschiede in der Darlegungs- und Beweislast**

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit**